



B.A.H.
Bundesarbeitsgemeinschaft
Hauskrankenpflege e.V.

Antworten auf häufige Fragen

Aushändigung von Leistungsnachweisen in Kopie an den Pflegekunden?

Frage des Mitglieds:

Sind wir als Pflegedienst dazu verpflichtet, unseren Kunden nach Abrechnungen Kopien der Leistungsnachweise zu übergeben? Sollte dies der Fall sein wäre es nett, wenn Sie uns hierzu ein Gesetz, Richtlinie oder Verordnung als Grundlage mit benennen könnten.

Antwort:

Sehr geehrter ...,

der Leistungsnachweis ist das zentrale Dokument für die korrekte Abrechnung der Pflegeleistungen. Mit seiner Originalunterschrift bestätigt der Pflegekunde den Erhalt der Pflegeleistungen und ermöglicht damit erst Ihre Abrechnung gegenüber den Kostenträgern (siehe z. B. § 13 u. § 14 Abs. 4 Rahmenvertrag Ambulante Pflege Brandenburg).

Durch die vorgesehene Mitunterzeichnung des Leistungserbringers wird der Leistungsnachweis zur beidseitig verantworteten Dokumentation der Leistungserbringung.

Mit seiner Unterschrift trägt der Pflegekunde zudem eine Mitverantwortung für die korrekte Abrechnung gegenüber seiner Pflege- oder Krankenkasse. Die Verpflichtung der Pflegekunden, die erhaltenen Leistungen schriftlich zu bestätigen, ist als pflegevertragliche Hauptleistungspflicht einzustufen.

Aufgrund der Rechtsqualität und dargestellten Bedeutung des Leistungsnachweises für den Pflegekunden ergibt sich demgegenüber eine vertragliche Nebenpflicht des Pflegedienstes gemäß § 241 Abs. 2 BGB, dem Pflegekunden auf Verlangen eine Kopie des Leistungsnachweises auszuhändigen; dies gilt auch, wenn der Pflegevertrag eine entsprechende ausdrückliche Verpflichtung dazu nicht enthält.

Die B.A.H. empfiehlt, dem Pflegekunden grds. mit Aushändigung der Rechnungskopie automatisch eine Kopie des Leistungsnachweises zu übergeben.

Erstellt am 09.05.2017, B. A. H.-Experte Thorsten Weilguny

Bitte beachten Sie: Diese Kurzauskunft ist ggf. auf Ihre individuelle Fragestellung anzupassen. Bei Bedarf wenden Sie sich bitte an unsere Experten.